

Der Präsident
des Bundesgerichtshofes

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

- 1454 - H 2 -

Betr.: Anweisung für die Verwaltung des Schriftgutes in Rechtssachen
bei der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofes und
des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof
- Aktenordnung Bundesgerichtshof -
hier: Aktualisierung der AktOBGH -

Die Aktenordnung Bundesgerichtshof -AktOBGH- vom 26. Oktober 1984,
Stand April 1995, wird wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

Unter § 3 Buchstabe d:

AnwZ(B) - ... "Ehrengerichtshofes" wird gestrichen und durch
"Anwaltsgerichtshofes" ersetzt.

AnwSt - ... "ehrengerichtlichen" wird gestrichen und durch
"anwaltsgerichtlichen" ersetzt.

AnwSt(R) - ... "Ehrengerichtshofes" wird gestrichen und durch
"Anwaltsgerichtshofes" ersetzt.

AnwSt(B) - ... "Ehrengerichtshofes" wird gestrichen und durch
"Anwaltsgerichtshofes" ersetzt.

§ 12 Nr. 3

Buchst. b - ... "ehrengerichtlichen" wird gestrichen und durch
"anwaltsgerichtlichen" ersetzt.

§ 12 Nr. 4 - ... "ehrengerichtlichen" wird gestrichen und durch
"anwaltsgerichtlichen" ersetzt.

§ 13 Nr. 3
Buchst. b - ... "ehrengerichtlichen" wird gestrichen und durch
"anwaltsgerichtlichen" ersetzt.

§ 13 Nr. 4 - ... "ehrengerichtlichen" wird gestrichen und durch
"anwaltsgerichtlichen" ersetzt.

§ 17 d - ... "BGnS" wird gestrichen und durch "BGnS" ersetzt.

§ 18
Buchst. b - ... "ehrengerichtliche" wird gestrichen und durch
"anwaltsgerichtliche" ersetzt.

§ 18
Buchst. c - ... "ehrengerichtliche" wird gestrichen und durch
"anwaltsgerichtliche" ersetzt.

benutzen!
In den Mustern 18, 20, 21, 24, 25, 41 und 42 der Register sind die
jeweiligen Worte "ehrengerichtlich" durch "anwaltsgerichtlich" und
"Ehrengerichtshof" durch "Anwaltsgerichtshof" zu ersetzen.

Karlsruhe, den 27.2. 1996

Karlsruhe, den 28.3. 1996

(Prof. Dr. Odersky)

(Nehm)

Fritz

Der Präsident
des Bundesgerichtshofes
Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- 1454 - H 2 -

Betr: Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Rechts-
sachen der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs und
des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof
- Aktenordnung Bundesgerichtshof -;
hier: Aktualisierung der AktoBGH

I. § 4 der Aktenordnung Bundesgerichtshof - AktoBGH -
vom 26. Oktober 1984 (mit späteren Ergänzungen) wird
wie folgt ergänzt bzw. berichtigt:

§ 4 Nr. 2 Buchstabe c der AktoBGH
wird gestrichen und dafür wird
§ 4 der AktoBGH durch ~~Min~~zuzufügen
einer Nummer 5 wie folgt ergänzt:

§ 4
Nr. 1 ...
Nr. 2 a + b. ...
Nr. 3. ...
Nr. 4. ...

"5. Im Verfahren des Generalbundesanwalts
beim BGH gilt folgende Regelung:

- a) dem Aktenzeichen ist die Nummer der
Abteilung in arabischen Ziffern ~~vor~~
voranzustellen, z.B. 3 StE 3/90;
- b) ist die Abteilung in mehrere Referate
unterteilt, ist zusätzlich durch Binde-
strich getrennt die Referatsnummer an-
zugeben, z.B. 2. BJs 17/90-3;
- c) wenn organisatorische Gründe es erfordern,
ist außerdem hinter der Referatsbe-
zeichnung in Klammern die Zahl der im
Referat im laufenden Jahr bis dahin
eingegangenen Verfahren anzugeben, z.B.
3 BJs 98/90-1 (27)."

Karlsruhe, den 25. Oktober 1991

Karlsruhe, den 29. Oktober 1991

Odersky
(Prof. Dr. Odersky)

von Stahl
(von Stahl)

Fritz

Der Präsident
des Bundesgerichtshofes
Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

- 1454 - H 2 -

Betr.: Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in
Rechtssachen bei der Geschäftsstelle des Bundes-
gerichtshofes und des Generalbundesanwalts beim
Bundesgerichtshof - Aktenordnung Bundesgerichtshof -;
hier: Aktualisierung der AktoBCH

1. Auf den Erlaß des Bundesministers der Justiz vom
7. Februar 1991 - Z A 2 - 1454/1 - R2 1552/90 - wird
Bezug genommen.

2. Die Aktenordnung Bundesgerichtshof - AktoBCH - vom
26. Oktober 1984 (mit späteren Ergänzungen) wird wie
folgt geändert:

§ 16 Akto wird eine Ziffer 8 angefügt, die
folgenden Wortlaut hat:

Sämtliche beim Kartellsenat eingehende Ver-
fahren werden - unabhängig unter welchen der
in § 3 d) genannten Registerzeichen sie beim
Bundesgerichtshof erfaßt werden - in fortlau-
fender Ziffernfolge durchnumeriert. Die Be-
stimmungen über die Anlage der Register blei-
ben hiervon unberührt.

3. Vorzulegen SG H 2
mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Karlsruhe, den 7. März 1991 Karlsruhe, den 7. März 1991

Prof. Dr. Odersky

von Stahl



Beglaubigt
Walther
Justizangestellte

Der Präsident
des Bundesgerichtshofes

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

- 1454 - H 2 -

Betr.: Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Rechts-
sachen bei der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofes
und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof
- Aktenordnung Bundesgerichtshof - ;
hier: Aktualisierung der AktoBGH

I. Auf den Erlaß des BMJ vom 16.6.1988 - Z A 2 - 1454/1 - 65
383/86 wird Bezug genommen.

II. Mit Zustimmung des Bundesministers der Justiz wird die
Aktenordnung Bundesgerichtshof - AktoBGH - vom 26. Oktober 1984
wie folgt ergänzt bzw. berichtigt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Registerzeichen BLw - Rechtsbeschwerden in
Landwirtschaftssachen - werden folgende Register-
zeichen (neu) eingefügt:

"LwZR - Revisionen in Landwirtschaftssachen - BGH
LwZA - Anträge außerhalb eines in der Re-
visionsinstanz für Landpachtsachen
anhängigen Rechtsstreits - BGH
LwZB - Beschwerden in Landpachtsachen - BGH"

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird Satz 2 "Hinsichtlich der Rechtsbe-
schwerden in Landwirtschaftssachen vgl. § 6"
gestrichen.

b) Nr. 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"... vor dem Notar-, Anwalts-, Patentanwalts- und
Landwirtschaftssenat (vgl. § 6) ...".

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Die nach § 24 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2326) beim Bundesgerichtshof anhängig werdenden Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen werden in das Register für Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen (Muster 5) eingetragen.

Die nach § 48 des gleichen Gesetzes anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in das Register für Revisionen in Landpachtsachen (Muster 1), Anträge außerhalb eines solchen Verfahrens - insbesondere Anträge auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe - sind in die Übersicht (Muster 2) einzutragen."

b) Nummer 2 wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:

"2. Beschwerden in Landpachtsachen werden in das Beschwerderegister (Muster 3) eingetragen."

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefaßt:

"3. Über die Termine zur mündlichen Verhandlung wird ein Verhandlungskalender (Muster 4) und für die Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen ein Sitzungskalender (Muster 6) geführt."

4. In der Überschrift des Musters 1 wird eingefügt:
 - a) nach "§ 5 Nr. 1", "§ 6 Nr. 1"
und
 - b) nach "ZA", "LwZR, LwZA".
5. Bei Muster 1 werden gestrichen:
 - a) in Spalte 5 a "ZR" und
 - b) in Spalte 7 "ZA".
6. In der Überschrift des Musters 2 wird eingefügt:
nach "§ 5 Nr. 2", "§ 6 Nr. 1".
7. In der Überschrift des Musters 3 wird eingefügt:
 - a) nach "§ 5 Nr. 3", "§ 6 Nr. 2" und
 - b) nach "ZB", "LwZB".
8. In der Überschrift des Musters 4 wird eingefügt:
nach "§ 5 Nr. 7", "§ 6 Nr. 3".
9. In der Überschrift des Musters 6 wird geändert:
 - a) statt "§ 6 Nr. 2", "§ 6 Nr. 3" und
 - b) eingefügt: nach "... Landwirtschaftssachen (BLw)".

III. Vorzulegen SG H 2

ed. 1/4/7. mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Karlsruhe, den *28.6.1988*

Oderak

Prof. Dr. Oderak

Karlsruhe, den *4.7.1988*

R. Rebmann

Prof. Dr. Rebmann

*1/286
1/28/6.*

Der Präsident
des Bundesgerichtshofes
Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe, 23. Mai 1986

- 1454 - H 2 -

Betr.: Anweisung für die Verwaltung des Schriftgutes in
Rechtssachen bei der Geschäftsstelle des Bundes-
gerichtshofs und des Generalbundesanwalts beim
Bundesgerichtshof - Aktenordnung Bundesgerichtshof - ;
hier: Aktualisierung der AktOBGH

1. Auf den Erlaß des BMJ vom 12.05.1986 - 1454/1 - 65 383/86 -
wird Bezug genommen.
2. Mit Zustimmung des Bundesministers der Justiz wird die
Aktenordnung Bundesgerichtshof - AktOBGH - vom 26. Oktober
1984 - wie folgt geändert:
§ 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
"3. Die Führung von Registern, Kalendern und sonstigen
Verzeichnissen (Nr. 1 und 2) entfällt, wenn die in
diese Unterlagen einzutragenden Daten in den Be-
stand eines DV-Systems aufgenommen werden."
3. Die Änderung gilt rückwirkend ab 1. Januar 1986.
4. Druckfehlerberichtigung:
§ 18 Buchstabe e) AktOBGH lautet richtig:
"e) für berufsgerichtliche Verfahren gegen Steuerberater
und Steuerbevollmächtigte nach dem Steuerberatungs-
gesetz
StbSt (R), StbSt (B) (Muster 43)".

./.

Kühn

5. Vorzulegen SG H 2

1/980
φ mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Karlsruhe, 23. Mai 1986

M. Pfeiffer
Professor Dr. Pfeiffer

Karlsruhe, 28. Mai 1986

A. Rebmann
Professor Dr. Rebmann

φ 7/5